

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterstützen die Absicht des Antrags der wiw/wps, die Bürgerbeteiligung in Werneuchen zu stärken. Sonst hätten wir nicht den Antrag zur Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben eingereicht. Und wir finden es auch nachvollziehbar, bei den im Wesentlichen durch Anwohnerbeiträgen finanzierten Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen den Anwohnerinnen und Anwohnern de facto ein Vetorecht einzuräumen.

Bürgerbeteiligung ist richtig und wichtig, weil sie 1. diejenigen einbezieht, die mit den Ergebnissen von Beschlüssen leben müssen, 2. weil es das spezifische Wissen der Anwohner für die Ausgestaltung der Maßnahmen nutzt und 3. so in immer komplexer werdenden Gesellschaften die Verbindung zwischen Bevölkerung und Politik bzw. Verwaltung stärkt.

Aber!

Wir müssen uns klar machen, was der Unterschied zwischen Bürgerbeteiligung und repräsentativer Demokratie ist. Abgeordnete sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie müssen die Interessen und Bedürfnisse aller Werneuchnerinnen und Werneuchner im Blick behalten. Es gilt: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Wenn persönliche Interessen eines Abgeordnete bei Abstimmungen betroffen sind, muss er dies offen legen, seine Befangenheit erklären und darf nicht an der Abstimmung teilnehmen. Bürgerbeteiligung will dagegen die ganz individuellen Eigeninteressen der je betroffenen Bürger in politische Entscheidungsverfahren einbeziehen. Bürger dürfen gegen den Bau eines Spielplatzes neben ihrem Grundstück sein, Abgeordnete dürfen dies nicht. Abgeordnete entscheiden darüber, **ob** eine Maßnahme stattfindet oder nicht. Bürger werden bei der Ausgestaltung einer Maßnahme einbezogen, also dabei, **wie** etwas ausgestaltet wird.

Wenn es also einen grundsätzlichen Unterschied zwischen den Aufgaben und Verpflichtungen eines Abgeordneten gibt und der Reichweite und Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung, dann gilt dieser Unterschied immer und kann nicht in Einzelfällen außer Kraft gesetzt werden.

Was das jetzt für den vorliegenden Antrag bedeutet?

Wenn erst einmal ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgt ist, das eine Straße gebaut wird, kann sich Bürgerbeteiligung nicht mehr auf das **Ob** beziehen sondern nur noch auf das **Wie**. Wenn wir den Anwohnern die Chance geben wollen, Ihr Veto gegen einen Straßenbau einzulegen, dann geht dies nur unter zwei Bedingungen: 1) Diese Abstimmung muss vor dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung stattfinden und 2) es muss eine qualitative Mehrheit der Ablehnung erreicht werden. Schweigen ist Zustimmung. Und 3) gilt generell, dass nur in fachlich nachvollziehbaren Gründen eine Abstimmung wiederholt werden darf. Alles andere untergräbt die Rechtsstaatlichkeit.

Dies schließt überhaupt nicht aus, dass nach der Klärung der baulichen Grundlagen eine umfangreiche Beteiligung der Anwohner zu möglichen Gestaltungsvarianten stattfindet, ganz im Gegenteil, dann fängt Bürgerbeteiligung in aller Regel erst an.

Für uns ist ein Antrag zum Straßenausbau nur zustimmungsfähig, wenn die genannten drei Punkte berücksichtigt sind: Abstimmung vor dem Stadtverordnetenbeschluss, qualitative Mehrheit, die das Projekt ablehnt und danach keine zweite Abstimmung mehr.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.